

DIE GESAMTKONFERENZ (Grundsatzbeschlüsse zur Arbeitszeit von Lehrkräften)

Vorschlag für einen Antragstext: **Antrag an die Schulleitung**

Sehr geehrte Frau _____,
sehr geehrter Herr _____,

ich/wir bitte/n das Thema:

Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung bei der Unterrichts- und Jahresplanung auf die Tagesordnung der Gesamtkonferenz am _____ zu setzen.

Unterschriften:

Wichtiger Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich lediglich um ein Muster für einen Antrag. Die Punkte sind exemplarisch und müssen nicht gänzlich übernommen werden. Gleichzeitig können je nach Bedürfnis und Organisation der Schule weitere Punkte zu dem Themenkomplex geregelt werden.

Die Gesamtkonferenz möge beschließen:

1. Die Schulleitung legt jeweils zu Beginn eines Schuljahres offen, wie die der Schule gemäß der Verwaltungsvorschrift „Zumessungsrichtlinien“ gewährten Anrechnungstunden verwendet werden.

2. Die Schulleitung wird gebeten, bei der Unterrichts- und Jahresplanung folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich entsprechend ihres vereinbarten Teilzeitumfangs einzusetzen. Werden Teilzeitbeschäftigten Aufgaben übertragen, die auch von Vollzeitbeschäftigten im gleichen zeitlichen Umfang wahrgenommen werden, so erhalten Teilzeitbeschäftigte grundsätzlich für den über den Teilzeitumfang hinausgehenden zeitlichen Anteil eine Entlastung bei anderen Aufgaben.

I. Unterrichtsplanung

Die Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittag bedeutet für alle Lehrkräfte veränderte Anwesenheitszeiten bzw. Anwesenheitstage in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass der Umfang der Dienstpflichten und auch der Anwesenheitszeiten der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte der reduzierten Pflichtstundenzahl zu entsprechen hat.

1. Unterrichtseinsatz

Alle Lehrkräfte teilen der Schulleitung Stundenplanwünsche schriftlich mit. Diese Wünsche sind im Rahmen der Organisationsmöglichkeiten zu berücksichtigen und gemäß Abschnitt 3.5 Fortschreibung des Frauenförderplans 2015 (FFPI 2015) frühzeitig mit den Lehrkräften

DIE GESAMTKONFERENZ (Grundsatzbeschlüsse zur Arbeitszeit von Lehrkräften)

zu besprechen. Sofern sich aus schulorganisatorischen Gründen besondere Belastungen ergeben, sind diese innerhalb des laufenden Schulhalbjahres auszugleichen.

2. Springstunden

Springstunden sind Freistunden zwischen den Unterrichtsstunden im individuellen Stundenplan der jeweiligen Lehrkräfte. Die Anzahl der Springstunden ist entsprechend der individuellen Pflichtstundenzahl zu planen. Eine überproportionale Belastung durch Springstunden ist zu vermeiden.

	individuelle Pflichtstundenzahl (bezogen auf die Anlage zur AZVO)			
	100%	zwischen 75% und 100%	zwischen 50% und 75 %	unter 50 %
Springstunden je Woche				

AZVO = Arbeitszeitverordnung

3. unterrichtsfreie Tage

Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.2 FFPI 2015 unterrichtsfreie Tage entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs gewährt werden.

	Beschäftigungsumfang		
	zwischen 75% und 100%	zwischen 50% und 75 %	unter 50 %
freie Tage			

II. Jahresplanung (Teilnahme an Konferenzen)

Die Teilnahme an Konferenzen, die im Schulgesetz verankert sind (Gesamtkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen), ist grundsätzlich verpflichtend, da diese für die pädagogische Arbeit an der Schule dringend erforderlich ist. Konferenzen sollen bezogen auf Inhalt und Zeit effizient gestaltet werden. Sie sind langfristig zu planen und zeitlich zu begrenzen. Bei unausweichlichen Situationen sollen Beschäftigte mit Kindern die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder/und pflegebedürftigen Angehörigen von Konferenzen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen freigestellt werden.

Teilzeitbeschäftigte nehmen an diesen Veranstaltungen im gleichen zeitlichen Umfang teil wie Vollzeitbeschäftigte. Deshalb erhalten Teilzeitbeschäftigte dafür einen entsprechenden Ausgleich. Damit diese Ausgleichsgewährung nicht zu Lasten der anderen Beschäftigten geht, beantragt die Schulleitung bei der Senatsbildungsverwaltung ein Entlastungskontingent.

DIE GESAMTKONFERENZ (Grundsatzbeschlüsse zur Arbeitszeit von Lehrkräften)

III. sonstige dienstliche Aufgaben

1. Elternsprechtage / Elternsprechstunden

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind die Anwesenheitszeiten möglichst anteilig zu reduzieren.

2. Pausenaufsichten/Mehrarbeit

Diese Aufgaben sind proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Bei einem Einsatz ist die rechtzeitige Planbarkeit der familiären Verpflichtungen zu berücksichtigen.

	individuelle Pflichtstundenzahl (bezogen auf die Anlage zur AZVO)			
	100%	zwischen 75% und 100%	zwischen 50% und 75 %	unter 50 %
Aufsichten je Woche				

Mehrarbeit ist nur dann anzuordnen, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird Mehrarbeit angeordnet, so ist gemäß Abschnitt 3.5 FFPI 2015 der Umfang der individuellen Pflichtstundenzahl zu berücksichtigen.

3. Veranstaltungen im Rahmen des Schulprogramms

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder des pädagogischen Konzepts erfolgen, wie z. B. Projekttag oder -wochen, Schulfeste etc., ist die besondere Situation der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte zu berücksichtigen. Zur besseren Planung und Übersicht soll ein Schuljahresarbeitsplan beschlossen werden, in welchem die einzelnen Veranstaltungen vermerkt sind. Der Schuljahresarbeitsplan wird jeweils auf der letzten Gesamtkonferenz des Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr beschlossen.

	individuelle Pflichtstundenzahl (bezogen auf die Anlage zur AZVO)			
	100%	zwischen 75% und 100%	zwischen 50% und 75 %	unter 50 %
Zeitungsumfang aller Veranstaltungen je Schuljahr in Zeitstunden				

DIE GESAMTKONFERENZ

(Grundsatzbeschlüsse zur Arbeitszeit von Lehrkräften)

4. Schülerfahrten/Wandertage

Nehmen Teilzeitbeschäftigte an Klassenfahrten teil, so wird ihr Beschäftigungsumfang für diesen Zeitraum auf Antrag auf eine volle Stelle erhöht. Um Teilzeitbeschäftigte bei der Vor- und Nachbereitung der Klassenfahrten zu entlasten, wird ein Ausgleich über die Anzahl der durchzuführenden Klassenfahrten empfohlen.

5. Dienstliche Beurteilung

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 LGG).

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (BVerwG, 2C 16/14) vom 16.7.2015 bekräftigt, dass „teilzeitbeschäftigte Beamte nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden, sondern auch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Dieser Anspruch folgt aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 GG (vgl. auch § 4 Nr. 1 des Anhangs zur Richtlinie Nr. 97/81/EG - Teilzeitrichtlinie - sowie die Benachteiligungsverbote bei Teilzeitbeschäftigung in § 10 Satz 2 NBG und in § 15 Abs. 1 BGlG)“.

Die in Bezug genommenen Regelungen gelten teilweise auch für Tarifbeschäftigte. Deshalb ist das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Das Gericht sieht es für erforderlich an, nicht nur die unterrichtliche Verpflichtung gemäß der vereinbarten Teilzeitquote zu reduzieren, sondern auch die außerunterrichtlichen Arbeitsverpflichtungen wie z.B. Konferenzen, Projekt- und Studientage, Pausenaufsichten, Elternabende, ggf. eingeplante Springstunden oder Funktionstätigkeiten.

Hierzu heißt es im Urteil: „Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind insoweit gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.“

Gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 und 10. Schulgesetz entscheidet die Gesamtkonferenz über die Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung und über die Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule.